

2. Massgebendes Recht für die Qualifikation

Ob ein ausländisches Urteil ein Zivilurteil ist oder nicht, entscheidet sich nach schweizerischem Recht.³ Auf unbekannte Institute ausländischen Rechts sind die von der Schweizer Lehre entwickelten Kriterien anzuwenden.⁴

3. Qualifikation als Strafurteile

In der Schweizer Lehre werden Punitive Damages-Urteile nicht als Zivil-, sondern als Strafurteile betrachtet.

So vertritt Honegger im Rahmen seiner Analyse der Rechtshilfe die Auffassung, dass Klagen auf Punitive und Treble Damages einen derart starken pönalen Charakter tragen, dass eher auf eine Strafklage zu schliessen sei.⁵

Kaufmann-Kohler ist der Meinung, dass Treble Damages-Urteile in der Schweiz nicht vollstreckt werden können, weil ihnen der zivilrechtliche Charakter abgeht; sie betrachtet die Verdreifachung der Summe als pönales Merkmal.⁶

Drolshammer/Schärer heben in ihrer auszugsweisen Wiedergabe eines Sarganser Rechtsöffnungsurteils den strafrechtlichen Charakter des Instituts hervor:

“Ihr Zweck [= der treble damages] besteht einerseits in der Wiedergutmachung immaterieller Unbill, andererseits in der Bestrafung, Belehrung, und Abschreckung des Schädigers sowie in der Vermeidung einer Wiederholung der betreffenden Handlung durch Dritte. Diese letzteren Funktionen haben eindeutig strafrechtlichen Charakter. Sie entsprechen den Zielen des staatlichen Strafanspruchs.”⁷

Auch in Deutschland betrachtet die herrschende Lehre Punitive Damages-Urteile nicht als Zivil-, sondern eher als Strafurteile. Begründet wird diese Auffassung mit den pönalen Hauptfunktionen des Instituts: Strafe und Abschreckung. Aus diesem Grund sei einer Punitive Damages-Klage in Deutschland keine Rechtshilfe zu gewähren, und ein Punitive Damages-Urteil sei nicht als Zivilentscheid vollstreckbar.⁸

Die Auffassung, dass Punitive Damages-Urteil als Strafurteile zu betrachten sind, wird auch von einem Teil der amerikanischen Lehre geteilt. Sie leitet daraus grundsätzliche Bedenken verfassungsrechtlicher Art gegen das Institut ab.⁹

³ BJM 1991, 32; Kaufmann-Kohler 218 bei Anm. 37; Stojan 61 bei Anm. 9 mit weiteren Nachweisen. – Im deutschen Recht ist die Frage der Qualifikation von Ansprüchen, welche sich auf ausländischen Recht berufen, umstritten. Ein Teil der Lehre befürwortet eine ausschliessliche Qualifikation nach erststaatlichem Recht (Martens 731 bei Anm. 45; Schütze 394 Anm. 13), ein anderer Teil qualifiziert nur nach dem Recht des Anerkennungsstaates (Martiny N 500; Junker 258/59 bei Anm. 25) oder nach dem Recht beider Staaten (Schütze 394 bei Anm. 13). Hollmann befürwortet grundsätzlich die Qualifikation nach dem Recht des Anerkennungsstaates, um Missbräuchen seitens des Erststaates vorzubeugen (Hollmann 785/86 lit. c); er qualifiziert nur dann nach dem Recht des Erststaates, wenn der geltend gemachte Anspruch keine Entsprechung oder keinen Anknüpfungspunkt im Recht des Anerkennungsstaates hat (Hollmann 786 lit. d).

⁴ Stojan 61 bei Anm. 10.

⁵ Honegger 213 bei Anm. 32, 219 bei Anm. 68/69, 220 bei Anm. 74.

⁶ Kaufmann-Kohler 243 bei Anm. 228; vgl. Stojan 74 bei Anm. 87.

⁷ Drolshammer/Schärer 310.

⁸ Ausführlich Schütze 395-397; vgl. Hollmann 785 bei Anm. 13, 786 bei Anm. 20; Stiefel 512 lit. III e; Hans-Viggo von Hülsen, Kanadische und Europäische Reaktionen auf die US “pre-trial discovery”, *Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW)* 1982, 537, 550; Christoph Wölki, *Das Haager Zustellungsabkommen und die USA*, *Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW)* 1985, 530, 533 bei Anm. 39 mit weiteren Nachweisen.

⁹ Siehe vorn § 7 B 2 (S. 7 5-79).